OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-790015/5/ER/AO

Datum:
Linz, 4. Februar 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Devolutionsantrag des W K N, J S, S, S, betreffend die Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land bei der Erledigung des Antrags auf Akteneinsicht vom 23. Jänner 2019, den

B E S C H L U S S

I. Der Devolutionsantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 macht der Antragsteller Säumigkeit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land betreffend den Antrag auf Akteneinsicht vom 23. Jänner 2019 geltend. Da ihm Kopien des Akts zur GZ: BHSESich-2019-11900 nur unvollständig übermittelt worden seien, sei die belangte Behörde hinsichtlich des nicht übermittelten Teils säumig. Das Schreiben langte am 13. Dezember 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein und ist – unter Bezugnahme auf § 73 AVG – ausdrücklich als Devolutionsantrag bezeichnet. Er begehrt darin einen Übergang der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich „als Berufungsbehörde“, die Übermittlung von Kopien des vollständigen Akts und die Feststellung einer Verletzung seines subjektiv-öffentlichen Rechts.

II. Dazu ist Folgendes auszuführen:

II.1. Die einschlägige Norm des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 58/2018 lautet:

„3. Abschnitt: Entscheidungspflicht

§ 73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§ 39 Abs. 2b) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

(2) Wird ein Bescheid, gegen den Berufung erhoben werden kann, nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, so geht auf schriftlichen Antrag der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Berufungsbehörde über (Devolutionsantrag). Der Devolutionsantrag ist bei der Berufungsbehörde einzubringen. Er ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(3) Für die Berufungsbehörde beginnt die Entscheidungsfrist mit dem Tag des Einlangens des Devolutionsantrages zu laufen.“

§ 73 Abs 2 AVG ist zweifellos zu entnehmen, dass der Devolutionsantrag ausschließlich in Bereichen Anwendung findet, in denen Bescheide erlassen werden, gegen die nachfolgend Berufung erhoben werden kann.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 24.5.2019, Ro 2017/07/0026) ist ein Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht auf ein faktisches Verhalten der Behörde gerichtet und damit auf die Setzung eines Realakts. Das Verlangen nach Setzung eines tatsächlichen Vorgangs

für sich genommen löst keine Verpflichtung der Behörden zur Erlassung einer Sachentscheidung aus, eine solche Verpflichtung tritt erst ein, wenn die Behörde die Akteneinsicht durch konkrete Handlungen oder Unterlassungen real verweigert (vgl VwGH 29.4.2013, 2012/16/0162 uHa VwGH 6.9.2011, 2011/05/0072, mwN, und VwGH 10.3.2009, 2008/12/0022).

Aus der Begründung des ggst Devolutionsantrags ergibt sich, dass dem Antragsteller am 2. Juli 2019 jedenfalls Teile des Aktes übermittelt wurden. Da die belangte Behörde mangels einer durch Realakt oder reales Unterlassen verweigerten Akteneinsicht keine Pflicht zur Sachentscheidung getroffen hat, konnte sie eine solche Pflicht auch nicht verletzen. Es liegt daher keine Säumnis der Behörde vor.
Dazu kommt, dass entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 25.2.2010, 2009/06/0226) aus § 17 AVG kein Anspruch auf Übermittlung des Aktes ableitbar ist. Zwar ist es dem AS aufgrund seines Gefängnisaufenthalts nicht ohne weiteres möglich, bei der belangten Behörde Akteneinsicht zu nehmen, aus einem mit dem ggst Verfahren in Zusammenhang stehenden Antragsverfahren um Gewährung von Verfahrenshilfe ergibt sich jedoch, dass der AS in der ggst Verwaltungsstrafsache zumindest seit 22. Juli 2019 durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, dem die Einsichtnahme in den Behördenakt jedenfalls möglich gewesen wäre.

Der Devolutionsantrag ist daher schon aus diesem Grund als unzulässig zurückzuweisen.

Als weitere Voraussetzung für einen Devolutionsantrag regelt § 73 Abs 2 AVG, dass die Erhebung einer Berufung gegen den nicht fristgerecht erlassenen Bescheid vorgesehen ist. Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sind gegen Bescheide von Behörden – außer in Ausnahmefällen – jedoch Beschwerden an die Verwaltungsgerichte vorgesehen, nicht hingegen Berufungen. Auch aus diesem Grund war der Devolutionsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Eine Umdeutung in eine von der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zu beurteilende Säumnisbeschwerde und eine diesfalls notwendige Weiterleitung an die richtige Einbringungsstelle kommt jedoch im ggst Verfahren nicht in Betracht, da der AS seine Eingabe ausdrücklich als „Devolutionsantrag“ bezeichnet und diese explizit auf § 73 AVG gestützt hat. Dass der AS tatsächlich einen Devolutionsantrag stellen und keine Säumnisbeschwerde einbringen wollte, unterstreicht zudem die unmittelbare Einbringung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als „Berufungsbehörde“ und der Antrag auf Zuständigkeitsübergang des Verfahrens

auf das Landesverwaltungsgericht OÖ als „Berufungsbehörde“, der in § 73 Abs 2 AVG vorgesehen ist.

II.2. Unabhängig von der Frage, ob die Umdeutung des ggst Antrags in eine Säumnisbeschwerde möglich gewesen wäre, ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 24.5.2019, Ro 2017/07/0026) auch eine Säumnisbeschwerde ausschließlich Rechtsschutz gegen die Säumnis einer Behörde bei der Sachentscheidung bietet, jedoch nicht dazu geeignet ist, ein faktisches Verhalten einer Behörde zu begehren. Ferner könnte ein tatsächliches Verhalten (Realakt) vom VwG im Zuge einer Säumnisbeschwerde nicht anstelle der Behörde gesetzt werden.

Da auch im Verfahren betreffend eine Säumnisbeschwerde die Säumnis einer Behörde bei Erlassung einer Sachentscheidung Voraussetzung ist (vgl § 8 Abs 1 VwGVG) und ein Antrag auf Akteneinsicht weder auf eine Sachentscheidung gerichtet ist, noch dieser von der belangten Behörde real verweigert wurde und daher keine Säumnis eintreten konnte, wäre auch eine allenfalls umgedeutete Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen gewesen, zumal § 17 AVG darüber hinaus auch kein Recht auf Aktenübermittlung einräumt und der AS in der ggst Verwaltungsstrafsache durch einen Rechtsanwalt, der jederzeit Akteneinsicht nehmen hätte können, vertreten war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vorliegt. Zur zu lösenden Rechtsfrage existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter